SÜDTIROLER BURGENINSTITUT

SATZUNG

Art. 1 (Bezeichnung)

Der Verein führt den Namen "Südtiroler Burgeninstitut EO", und wurde mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 141/1.1. vom 30.09.1999 in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen.

Art. 2 (Sitz)

- 1. Der Verein hat seinen Sitz auf Schloss Trostburg in Waidbruck.
- 2. Das Verwaltungsorgan ist befugt, den Vereinssitz in eine andere Gemeinde in Südtirol zu verlegen.

Art. 3 (Dauer)

Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 4 (Vereinszweck)

Zweck des Vereins ist die ausschließliche oder primäre Ausübung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse zur Realisierung, ohne Gewinnstreben, der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen gemäß Art. 5 Abs.1 des GvD 117 vom 3. Juli 2017, in Folge GvD 117/2017, in folgenden Bereichen:

- d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
- f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen;
- h) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse;
- i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

Zur Verwirklichung der oben genannten Zielsetzungen übt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

- a) der Schutz der historischen Wehrbauten, Schlösser und Wohnbauten als Denkmale der Kunst, als Zeugnisse der Landesgeschichte, der Landeskultur und als wesentlicher Bestandteil der Landschaften,
- b) der Schutz der damit verbundenen Kulturgüter, insbesondere der Zweckbestimmung im Sinne der Satzung des historischen Namensgutes und des historisch gewachsenen Inventars,
- c) der Einsatz zugunsten der Burgen- und Schlossbesitzer in steuer-, besitz- und finanzrechtlichen Fragen sowie für deren diesbezüglichen Rechte und Sorgen,
- d) die Beratung in Sachen Erhaltung, Restaurierung und eventuellem Wiederaufbau der unter Punkt a) genannten Bauten.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch:

- a) Vorträge, Seminare, kulturelle Veranstaltungen und Publikationen,
- b) Wissenschaftliche Forschung und Dokumentationen auf burgenkundlichem Gebiet, insbesondere die Erfassung und Inventarisierung von Burgen und Schlössern,
- c) Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit für die Erhaltung und Förderung der obenerwähnten Bauwerke und Kulturgüter
- d) Bewahrung und Erhaltung der im Eigentum des Vereins befindlichen unbeweglichen und beweglichen Sachen, insbesondere der vereinseigenen Burgen und Schlösser.

Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 GvD 117/2017 ausüben, die jedoch ausschließlich instrumentell und sekundär zur Hauptätigkeit ausgeübt werden.

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Finanz-, Handels- und Mobiliargeschäfte durchführen, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten, Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften annehmen sowie Gesellschaftsbeteiligungen erwerben, veräußern und belasten. Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 GvD 117/2017 ausüben, die jedoch ausschließlich instrumentell und sekundär zur Hauptätigkeit ausgeübt werden. Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Finanz-, Handels- und Mobiliargeschäfte durchführen, Immobilien und Realrechte erwerben und veräußern, bauen, führen, anmieten und vermieten, Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften annehmen sowie Gesellschaftsbeteiligungen erwerben, veräußern und belasten.

Art. 5 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist auf dem Prinzip der Solidarität und dem Fehlen von Gewinnabsichten aufgebaut. Er verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Während des Bestehens des Vereins dürfen weder Verwaltungsüberschüsse und Gewinne noch Rücklagen und Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins müssen für die satzungsgemäßen institutionellen Zwecke oder der damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen.

Art. 6 (Mitglieder)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden. Die Mitglieder dürfen keine gegenteiligen Zwecke des Vereins verfolgen und haben die Pflicht, sein Wirken zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

Art. 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.

Das Verwaltungsorgan beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Aufnahmeantrag, der auf Vorschlag eines Mitglieds des Südtiroler Burgeninstituts EO ergeht. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

Die Mitglieder werden in das Mitgliedsregister eingetragen.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Vereins.

Die Erklärung des Austrittes muss dem Verwaltungsorgan schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Verwaltungsorgan beschlossen und erfolgt, wenn das Mitglied die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane mißachtet, den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt, den Mitgliedsbeitrag, trotz erfolgter Zahlungsaufforderung für zwei Jahre nicht bezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung.

Art. 9 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Den Mitgliedern steht nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu; sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.

Die Mitglieder haben mit Eintragung im Mitgliederverzeichnis in der Mitgliederversammlung, bei der auch die Satzung genehmigt oder geändert wird sowie die Vereinsorgane gewählt werden, uneingeschränktes Stimmrecht. Im Sinne des Art. 15 des GvD 117/2017 haben die Mitglieder das Recht, nach Antragstellung an das Verwaltungsorgan und Terminvereinbarung, Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt in Anwesenheit eines Verwaltungsmitarbeiters.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten sowie an den Versammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben weiters die Pflicht, ihr Amt und ihre Tätigkeit in persönlicher Weise, freiwillig und ehrenamtlich ohne – auch nur indirekte – Gewinnabsicht und ausschließlich aus Solidarität und sozialem Bewusstsein zu leisten. Es dürfen nur die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Tätigkeit erstattet werden und zwar in dem vorher vom Verwaltungsorgan festgesetzten Rahmen.

Art. 10 (Ehrenmitgliedschaft)

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder ernennen. Diese genießen sämtliche Rechte als Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 11 (Ehrenamtlichkeit)

Alle Ämter und Funktionen in den Vereinsgremien werden ebenso wie die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ehrenamtlich erbracht.

Art. 12 (Vereinsorgane und Amtsdauer)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV)
- b) der Vorstand (abgekürzt VS)
- c) das Kontrollorgan (abgekürzt KO) bzw. die Rechnungsprüfer (abgekürzt RP)
- d) das Schiedsgericht (abgekürzt SG)

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt drei Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Die Ernennung des Kontrollorgans ist bei Überschreitung der im Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Limits verpflichtend, jene der Rechnungsprüfer bei Überschreitung der im Art. 31 des GvD 117/2017 vorgesehenen Limits.

Art. 13 (Mitgliederversammlung – MV)

Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.

Die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom VS festgelegt und vom Präsident mindestens acht Tage vor dem Datum der MV mit Bekanntgabe des Ortes,

des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur MV wird den Mitgliedern mit Post, Telegramm, Telefax, SMS oder elektronische Post übermittelt.

Alle Mitglieder, die seit mindestens drei Monaten im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen MV teilzunehmen, sofern sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

In der MV verfügt jedes Mitglied über ein Stimmrecht. Das Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

Art. 14 (Ordentliche Mitgliederversammlung)

Die ordentliche MV muss mindestens einmal jährlich zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen werden. Die Mitglieder des VS haben bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei Beschlüssen, die ihre Haftung betreffen, kein Stimmrecht.

Die ordentliche MV ist weiters zuständig für:

- die Wahl, Nachwahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans, des Kontrollorgans, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes,
- die Festlegung allgemeiner Richtlinien für das Geschäftsjahr,
- die Verleihung der vom Vorstand vorgeschlagene Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen,
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und der Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber,
- die Genehmigung des Ablaufs der MV,
- die Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Art. 15 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 12 kann die Einberufung der außerordentlichen MV von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den VS verlangt werden. Ebenso wird die MV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus ein Mitglied des VS einberufen. In beiden Fällen muss die MV innerhalb von sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird dieser Termin nicht eingehalten, wird die MV vom Kontrollorgan bzw. von den Rechnungsprüfern einberufen.

Die außerordentliche MV ist zuständig für:

- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.

Art. 16 (Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der MV)

Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher bzw. mit 2/3 Stimmenmehrheit.

In zweiter Einberufung ist die MV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für Satzungsänderungen ist die MV in außerordentlicher Sitzung in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Die von der MV im Sinne der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der MV abwesend, anderweitiger Meinung waren, oder sich der Stimme enthalten haben.

Art. 17 (Vorsitz und Stimmzähler)

Den Vorsitz in der MV führt der Vereinspräsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Bei Wahlen der Vereinsorgane wird der Versammlungspräsident von der MW gewählt. Der Versammlungspräsident ernennt den Schriftführer und schlägt der MV die Wahl von mindestens zwei Stimmzählern vor, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen.

Art. 18 (Wahlen)

Die Kandidaturen für ein Amt sind mündlich oder schriftlich direkt bei der MV vorzubringen. Um für ein Amt in den Vereinsorganen kandidieren zu können, muss der Kandidat Mitglied des Vereins sein. Das Amt des Kontrollorgans oder der Rechnungsprüfer kann auch von Nicht-Mitgliedern bekleidet werden.

Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, wird eine Stichwahl zwischen denselben durchgeführt.

Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden.

Die Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich; der Verein kann für die Ausübung des Amtes die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte Arbeit erstatten.

Art. 19 (Das Verwaltungsorgan/Vorstand – VS)

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor jeder Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung, in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit, den Präsidenten und Vizepräsidenten und bestimmt die Kompetenzverteilung.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kontrollorgan angehören, Rechnungsprüfer oder Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.

Ein Vorstandsmitglied, das innerhalb einer Amtsperiode bei drei, auch nicht aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldigt abwesend ist, verfällt automatisch von seinem Amt.

Art. 20 (Aufgaben des VS)

Dem VS obliegen die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung sowie die laufende Verwaltung des Vereins.

Der VS hat weiters folgende Aufgaben:

- Ausübung jeglicher Befugnisse und Rechtshandlungen zur Erreichung der statutarischen Zielsetzungen, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der MV oder den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind,
- Durchführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über die sonstigen Tätigkeiten, die instrumentell und sekundär zur ausgeübten Haupttätigkeit ausgeübt werden,
- Erstellung des Tätigkeitsprogrammes,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Ratifizierung von Dringlichkeitsbeschlüssen des Präsidenten,
- Vorschlagsrecht über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen an verdiente Personen,
- Einstellung und Entlassung von Personen,

- Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandaten an Dritte,
- Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen, Liegenschaften und Realrechten,
- Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gesellschaftsbeteiligungen.

Der VS beschließt alle weiteren Maßnahmen, für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 21 (Sitzungen des VS)

Der VS tagt und beschließt alle Maßnahmen hinsichtlich der statutarischen Zielsetzung des Vereins.

Der Vorstand wird vom Vereinspräsidenten immer dann einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

Die Einladungen zu den Sitzungen müssen schriftlich mit Post, Telegramm, SMS, Telefax oder elektronische Post sowie, in Ausnahmefällen, auch mündlich mindestens drei Tage vorher erfolgen. In der Einladung muss das Datum, der Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung angegeben werden.

Den Vorsitz des VS führt der Präsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied.

Der VS ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für jede Sitzung wird ein Protokoll abgefasst, da vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

Art. 22 (Vorzeitiges Ausscheiden der Vorstandsmitglieder)

Der gesamt VS verfällt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.

Der VS verfällt weiters vorzeitig, wenn die MV nicht den Jahresabschluss im Sinne des Art. 13 der Satzung genehmigt.

Bei vorzeitigem Verfall des VS bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung im Amt. Die MV zur Wahl des VS muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, werden diese in der ersten darauffolgenden MV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

Art. 23 (Präsident)

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber vor Gericht.

Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.

Dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten zu, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten.

Der Präsident kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstandes treffen, wenn eine Einberufung des VS zeitlich nicht möglich erscheint. Derartige Dringlichkeitsentscheidungen müssen dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Ratifizierung mitgeteilt werden.

Art. 24 (Kontrollorgan/Rechnungsprüfer)

Bei Überschreitung der im Art. 30 des GvD 117/2017 vorgegebenen Limits ist die Ernennung eines Kontrollorgans bestehend aus drei Mitgliedern, oder eines einzelnen Kontrollers notwendig.

Das Kontrollorgan überwacht die Einhaltung des Gesetzes und der Satzung, der Prinzipien einer korrekten Verwaltung und die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Bei Überschreitung der im Art. 31 des GvD 117/2017 vorgegebenen Limits muss ein im entsprechenden Verzeichnis eingetragener gesetzlicher Rechnungsprüfer (Revisor), oder eine Revisionsgesellschaft für die buchhalterische Kontrolle ernannt werden.

Ist eines der Mitglieder des Kontrollorgans, oder der einzelne Kontroller als gesetzlicher Revisor im entsprechenden Verzeichnis eingetragen, kann dieses/r die buchhalterische Kontrolle übernehmen.

Art. 25 (Das Schiedsgericht)

Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die unter sich den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des SG müssen Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen jedoch weder dem VS oder dem KO angehören noch RP sein.

Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung der Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Vereinsorganen und unter den Vereinsorganen ergeben können, sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen.

Das SG entscheidet nach Billigkeit und ohne Formalitäten, seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Art. 26 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 27 (Finanzmittel)

Die zur Verwaltung und Durchführung der institutionellen Zielsetzungen notwendigen Finanzmittel setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Privatpersonen,
- b) den Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften,
- c) den Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Art. 28 (Auflösung des Vereins)

Tritt ein Fall ein, der das weitere Bestehen des Vereins nicht mehr möglich macht, dann wird vom Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zur Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Abschluss der Liquidierung anderen ehrenamtlichen Organisationen, die im selben oder in einem ähnlichen Bereich des Dritten Sektors tätig sind, übertragen werden.

Art. 29 (Schlussbestimmungen)

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der einschlägigen Gesetzesbestimmungen des GvD 117 vom 3.Juli 2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.